

Anfrage

der Abg. Scheinast, Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Heilig-Hofbauer BA an Landesrat
DI Dr. Schwaiger betreffend den Grundverkehr landwirtschaftlicher Flächen durch landwirt-
schaftliche Kapitalgesellschaften

Das Grundverkehrsgesetz (GVG 2001) regelt den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Rechten an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken mit dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Ziel der „Sicherung einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- oder Forstwirtschaft entsprechend den natürlichen und strukturellen Gegebenheiten des Landes“. Für den so genannten „grünen Grundverkehr“ sind derzeit fünf Kommissionen in den Bezirkshauptmannschaften zuständig, denen Änderungen angezeigt werden.

Grundsätzlich können sowohl natürliche als auch juristische Personen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von im Land Salzburg gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sein. Wenn ein Nicht-Landwirt bzw. eine Nicht-Landwirtin ein landwirtschaftliches Grundstück kaufen will, sieht das GVG 2001 einige Verpflichtungen vor, die einen Spekulationskauf verhindern sollen. Im Falle einer Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben muss laut § 7 Abs. 2 GVG 2001 der Käufer bzw. die Käuferin innerhalb längstens eines Jahres seinen Hauptwohnsitz nach § 1 Abs. 7 Meldegesetz auf dem Betrieb oder in angemessener Nähe dazu nehmen und bis zum Ablauf von zehn Jahren aufrechterhalten.

Ist der Erwerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, trifft diese Verpflichtung ein Mitglied des vertretungsbefugten Organes. Innerhalb des gleichen Zeitraumes darf die Nutzung der land- oder forstwirtschaftlichen Fläche bzw. des Betriebs weder verpachtet noch sonst einer anderen Person überlassen werden. In § 4 GVG finden sich Voraussetzungen für die behördliche Zustimmung von Rechtsgeschäften und auch Versagungsgründe für den Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken z B durch Nicht-Landwirtinnen und Nicht-Landwirte. Trotz dieser im Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen fanden laut Medienberichten viele Nicht-Landwirte im Bundesland diverse Umgehungsmöglichkeiten Grünland kaufen zu können, um auf Bauland zu spekulieren und dadurch Gewinne zu erzielen (siehe auch z.B. NR. 201 – ANF, Nr. 259 – ANF, Nr. 288 – ANF). Die Folge davon ist auch, dass die Grünlandpreise steigen und für viele Landwirte und Landwirtinnen nicht mehr leistbar sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

Anfrage:

1. Wie viele juristische Personen sind aktuell Eigentümerinnen und Eigentümer von im Bundesland Salzburg gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben und wie hat sich die Zahl in den letzten 10 Jahren verändert?
2. Wie viele juristische Personen sind aktuell Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von im Bundesland Salzburg gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben und wie hat sich die Zahl in den letzten 10 Jahren verändert?
3. Welche Gründe für die Umwandlung eines Familienbetriebes in eine Kapitalgesellschaft sind bekannt?
4. Gelten bei Kaufverträgen zwischen landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften dieselben Regeln wie zwischen natürlichen Personen?
5. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt das Bundesland Salzburg, um Spekulationskäufe von Nicht-Landwirtinnen und Nicht-Landwirten in Zukunft unmöglich zu machen? (Bitte um konkrete Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen)

Salzburg, am 6. Oktober 2021

Scheinast eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Heilig-Hofbauer BA